

Otto Freickamp

A 56500(57)

A 56500  
(57)

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Gießen



85

100



# Zur Geschichte des studentischen Zweikampfes auf der Giesener Hochschule.

Von Dr. Ed. Otto.

Vor kurzem kam mir der von dem Ritterschen Verlage in Gießen bezogene Neudruck eines warderischen Buchleins in die Hand. „Fulcrabbers Leben und Leiden, eine tragisch-fomische Geschichte von Friedrich Christian Kaufhard“. Die Gutenpiegeleien, die uns der derbe Verfasser mit weniger Witz als Behagen vorführt, haben doch ein gewisses kultur-geschichtliches Interesse, insofern sie uns einen Einblick in das Studentenleben Gießens gestatten, wie es gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts beschaffen war. Die heilige Universität hat bis vor wenige Jahrzehnte gewisse patriarchalische Verhältnisse und eine eigenartige studentische Sitte bewahrt, in manche Sphäre des Giesener Studententums gemahnen noch heute, wo die Stadt als hervorragende Stätte des Verkehrs mehr und mehr den Charakter einer Kleinstadt abtreibt, an verwannte Sphäre eines älteren Geschlechts. So sollen nächtliche Keilereien unter Studenten verschiedener Farben noch heute nicht zu den Seltenheiten gehören und die Stelle der „Rencontres“ von ebendem vertreten. Wenn auch so mancher inhaltliche Winkel, so manche enge Anekdote, weiland geduldige Neugier eines feuchtsüßlichen Lesers, wie das seiner Zeit so berühmte „Vögel d'höche“, verdammt sind, und das gefellige Leben der einzelnen Korporationen in prächtigen Corpshäusern oder in neuzeitlichen Restaurants sich vorzugsweise abspielt, so ist doch dem Giesener Studentenleben kein idyllischer Reiz nicht ganz verloren gegangen. Mag das Auge des Gelesers heute scharfer werden als in der guten alten Zeit, die Gaslaternen und Ladenschilder von heute, sie weisen von den nächtlichen tollen Streichen des nachtschwärmenden akademischen Bürgervolkes zu erzählen wie weiland ihre schlichteren Vorgänger. Und wenn heute des Morgens die stillen Bürgerfrauen zu ihrem tödlichen Schreden das selbe Gänselein vernimmt, daß sie am Abend vor dem Küchenfenster aufgehangen, so weiß sie wie dereinst ihre Großmutter und Urgroßmutter ganz genau, daß es in frohlichem Büchsentraße ein frohliches Ende finden wird. Noch jetzt steht der Giesener Bürger dem übermütigen Studiensüßner gerne durch die Finger, wieweil er es nicht gar zu toll treibt, und Wahrheit spricht noch heute das Büchsentrad: „Die Wühler sind uns gewogen meist, sie obnen im Burden, was Freiheit heißt.“ Das Studentenbüchlein aus dem Jahre 1751: „In

Wahrung ist, ich noch kein Mann, in Gießen Buchhändler und frohlich freit — was Gießen anlangt — noch heutigen Tag auf den Kopf.

Diese Neugierigkeiten, die sich bei einem Vergleich des ehemaligen und des heutigen Giesener Studentenlebens dem Betrachtenden aufdrängen, dürfen uns freilich darüber nicht täuschen, daß auf der andern Seite ein gewaltiger, durch Zeit- und Studienverhältnisse bedingter Unterschied besteht. Auch der wildeste und „raupigste“ Student von heute, wäre er in das alte Gießen des vorigen Jahrhunderts versetzt, würde sich kaum in die Umstände schicken, geschweige denn sich darin behaglich fühlen können. Die Berichte unterer Äbten von den wilden Schlächten, die sie mit den damaligen rohen Berufssoldaten ausgeföhnet, die Kunde von der secessio in montem sacrum (Staufenberg), die die Studentenschaft unternahm, um die Behörde zur Entfernung der Garnison zu veranlassen, sie klingen uns wie eine kaum fahbare Sage. Fremd mutet uns leider auch die Erzählung der Äbten an, wie auf den Ruf: „Burischen heraus!“ jeder akademische Bürger nach seinem „Gieghöhner“ zu greifen pflegte, um auf die Gasse zu stürmen und dem bedrängten Kommissar, welcher Farbe er auch sein mochte, in Treuen beizustehen.

Die Lesure des Kaufhardischen Buchleins hat mich an eine Verfassung erinnert, die der treffliche Landgraf Ernst Ludwig ermundigenden Angeordneten am 28. Februar des Jahres 1720 erlassen hat, und die auf das Giesener Studentenleben der damaligen Zeit interessanter Streiflichter wirft. Veranlaßt war die Verordnung durch verschiedene „schwere Verwund- und Entschuldigungsfälle“, die sich in der letztvergangenen Zeit auf der Hochschule zu Gießen zgetragen hatten. Als die Quelle, woraus alle „Schlag-Handel“ zu entspringen pflegten, beklagt der Landgraf vor allem das übermäßige Trinken, das Nachtschwärmen und andern unordentlichen Lebenswandel. Deshalb werden die Studenten wiederholt sarkastisch ermahnt, „den studis fleißig abzuwarten.“ Sie sollen ihren Vorgesetzten gebührenden Respekt erweisen und sich freundlich und bescheidenlich gegen einander verhalten. Solche Mahnung war stark vonnöten; denn häufig geschah es, daß ein Student den andern, den er auf der Gasse oder in einer Sphäre traf, durch Gesichterschneiden und aßerhand rohe und unzeitliche Geberden oder anzügliche Redensarten verhöhnte oder, wenn er ein besonderer Grobmann war, durch seinen Diener „mit real- oder verbal-Injurien“ beschimpfen ließ. Der Handel verlief dann so, daß der Beleidigte zum Stoch oder zur Peitsche griff und sein Raufrecht übte; es setzte eine blutige Keilerei. Solche Selbst

mit verbotenes die landgräfliche Verordnung ein- für allemal. Sie gestattet nur „die erlaubte natürliche Gegenwehr zur Rettung des Lebens und der Glieder“, also nur die Notwehr gegen tödliche Mißhandlung. Im übrigen soll der Beleidigte dem Rectori Academiae Anzeige erstatten, und dieser soll gegen den „Injurianten“ ein gerichtliches Verfahren veranlassen. Der Lehrer hat dem Beleidigten vor „den damals Anwesenden“ mündlich oder schriftlich Abbitte und Ehrenreklarung zu tun und die beleidigten Ausdrücke zu revidieren, dazu noch in geringeren Injurienfällen 8-14 Tage Geisignis zu verbüßen. Handelt es sich aber um eine „injuria atroc. d. h. um Todsünden mit Peitschen und Schlägen“, so soll der Beleidigte ohne Ansehen der Person mit einer mindestens sechs-wöchentlichen, mit Weid nicht ablosbaren Freiheitsstrafe belegt oder relegiert werden. Wer es unternimmt, sich auf eigene Faust zu rächen und den andern „entweder selbst oder durch ein Cartel, Abscheidung einer dritten Person“ zum Zweikampf herausfordert, soll, wenn er zugleich Urheber des Streitens (autor rixae) gewesen, je nach Befund entweder zu vierteljähriger Haft oder zu vierteljähriger Zwangsarbeit am Festungsbau auf der Wartburg verurteilt werden. Ist er nicht „autor rixae“, sondern vom Gegner zur „Brouellation“ gereizt worden, so soll er mit zweimonatlichem Geisignis bestraft werden und den Anspruch auf Abbitte und Ehrenreklarung seines Mißverfäunders verlieren. Der Georderte, der das Duell annimmt und sich zum Zweikampfe stellt, soll, wofern er zu dem Handel Anlaß gegeben, mit vierteljähriger Festungshaft bzw. Zwangsarbeit (opere publico), wo nicht, mit zweimonatlicher Festungshaft büßen. Wer sich zwar dem Gegner nicht stellt, die Ausforderung aber verschweigt, antwortet sie sofort dem akademischen Senat anzusagen, soll 4 bis 6 Wochen „secessariet“ werden. Im akademischen Carcer ging es jedoch bekanntlich über die Pfaffen lustig zu. Deshalb betont die Verfassung, daß bei dem „Antaxeritien keine Schwärmen- und Saufereien“ verflattet sein soll. Außer einem seiner guten Freunde soll nur seinem „Diener oder Laquayon“ der Zutritt zu seiner Zelle erlaubt sein. Die Fährlichkeit des Studenten wußte übrigens die Schärre solcher drastischen Bestimmungen auf hinreichende Art zu mildern. Dierfür zeugt ein artiges Stücklein aus dem Burjdenleben eines meiner Äbten. Er war wegen mehrfacher Mautereien mit Soldaten zu einer starken Carcerstrafe verurteilt und vom Verkehr mit seinen Freunden abgechnitten. Des Abends zu bestimmter Stunde aber ließ er eine seiner „Nanonen“ an einem langen Bindfaden aus seinem Kerkerfenster zur Erde niederzuleiten. Sie ward unten von edlen

Verboten mit Wunden oder Kratzen wunden und Blut zu lassen und sonstige Kränklichkeit zu verursachen. Die Verurtheilung der unwilligen Thiere wütheten geteilt zwischen wieder abzuweh.

Für den Fall, daß es wirklich zum Zweikampfe käme, auch ohne daß einer der Gegner verwundet würde, möchte es nun auf heftigen oder fremdem Boden stattfinden, bestimmt die landgräfliche Verordnung, daß beide Duellanten sofort gefänglich eingezogen und in summarischen Verfahren sollen verurteilt werden, nämlich der „autor rixae“ zu dreiwertel-jähriger, sein Gegner zu halbjähriger Banarbeit oder Haft auf der Markburg. Während seiner Gefangenenschaft soll er jedoch auf seinem Zimmer sich seiner Bücher und geistlicher und anderer ehrlicher Leute Conversation zu seiner Besserung bedienen dürfen. Nach Ablauf seiner Freiheitsstrafe wird er dann von der Universität in perpetuum relegiert. Derselbe Landesfürst geben in diesem Falle aller seither genossenen Privilegien verlustig, und es wird ihnen „alle Hoffnung auf Beförderung“ in heftigen Landen verlag.

Wahrhaft dramatisch für unser Empfinden ist die Strafe die den trifft, der seinen Gegner im Zweikampfe erschlägt. Er soll mit dem Schwerte gerichtet und sein Leichnam auf dem Richtplatze verbrannt werden. Wird der Thäter Adhäsio so werden, falls er heftigen Interim ist, seine Hinter eingezogen und zum Stübenknecht verwendet. Er selbst wird in contumaciam verurteilt, mit der Werdacht belegt, vom Richter in ehsie gehent und, wenn er sich betreten läßt, zu der verdienten Straf nichtbestimmender realiter gezogen. Der Leichnam des im Zweikampfe Gefallenen wird an dem Orte der Tat oder an einem andern ohnehilichen Orte vom Scharfrichter begraben.

Nicht allein die Duellanten, sondern auch die Sekundanten und Kartellträger, sowie die Schwertfeger und die Haus- und Tischwirthe, die um die Sache wissen und keine Anzeige machen, alle die bei dem Ehrenhandel mitraten und mithoten, bedroht der Erlass mit schweren Strafen. Die Sekundanten und Kartellträger trifft einjährige Relegation oder doch zwei- bis dreimonatliche Carcerstrafe, die übrigen Personen nach Verlust eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder Landesverweisung.

Die früheren Verbote des Zweikampfes suchten die Giesener Studenten vielfach dadurch zu umgehen, daß sie brieflich oder durch ihre Diener sogenannte „rencontres“ verabredeten und unter dem Vorwande zufälliger Begegnung und Jankerei regelrechte Duelle veranstalteten. Daher bestimmt die Verordnung, daß die an solchen „rencontres“ Theilnahmen nötigenfalls auf den Eid gefragt werden, ob eine Verabredung vorgelegen habe. Würde dies zugestanden, so sollten die beiden Gegner als Duellanten

beide mit dem Tode das wirklich ein kleinerer Strafen im Falle des Mordes und Mordanschlags. Straftes mit Relegation oder je nach Umständen mit Verbannung oder „opere publico“ (Hauptarbeit), aber auch sein Gegner, sofern er das Recht der Nothwehr überschritten habe, scharf gestraft werden.

Der Duellierens, Schlagens und Balgens halber“ in Gießen relegiert war, dem war insolge einer Abmachung vom Jahre 1703 die Ausnahme in die besten-toselichen und löchlichen-erkenntnis Universitäten verlag. Die Rektoren der betreffenden Hochschulen waren angewiesen, die Relegationen, die aus angeführter Ursache erfolgten, sofort einander mitzutheilen. Das Edikt stellt eine baldige Bereinbarung mit den übrigen Reichskirchen zu dem gleichen und allen Professoren zur. Es wird dem Rektor, den Dekanen und allen Professoren zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen der Verordnung von 1729 nicht nur durch Anschlagung eines öffentlichen „programmatis“ bekannt zu geben, sondern jedem Studenten, der sich in Gießen einschreiben läßt, einen Abdruck einzuhändigen und die Verordnung mit den „Statutis academicis“ zu bestimmten Zeiten öffentlich vorlesen zu lassen und auf die Befolgung der Vorschriften strengstens zu achten. — Zum Schluß erklärt der Landesfürst, es kammere ihn wenig, wenn insolge dieses Edikts einem oder dem anderen „ohnhändlichen Jurist“ seine Hochschule nicht anstehe. Das Fernbleiben solcher „der dabanche und daraus insgemein fliegender Schlägeren“ ergebener „Rechtens“ könne ihm nur erträglich sein. Ein ordentlicher Student sei ihm lieber als zehn solcher Eltern ihre Kinder lieber an einen Ort schicken, an welchem sie gegen alle corruptel und ataques an Ehr, Leib, Gemüt und Gesundheit ruhig, oder doch auf den Verteidigungsfall alles Schutzes und Satisfaction gesichert sehen, als wo sie etwa gleich in dem Krieg in bedauerlicher Gefahr stehen müssen, von dergleichen brutal- und gefesselten Rechts-penalisiert, beschmauß, beschimpft und auf leicht ohnvermeidliche Schlägeren durch eigene oder anderer Urtheilung an Leib und Seel ohnzulässig oder doch so zugerichtet zu werden, daß mancher davon sein Leben an einander Reich sein und bleiben muß.“ — Bemerkenswert sind diese Schlusssätze auch deshalb, weil sich das amtliche Schriftstück hier offenbar einige Ausdrücke der damaligen Giesener Studentenprache aneignet. „Penalisieren“ muß soviel bedeuten haben wie „als Pennal (d. h. als kraffen Fucks!), also verächtlich behandeln.“ (Vergl. über „Pennal“ Kluge, Deutsche Studentenprache S. 10). Das Wort „beschmauß“, das hier als Synonym von „beschimpfen“ erscheint, kann schwerlich

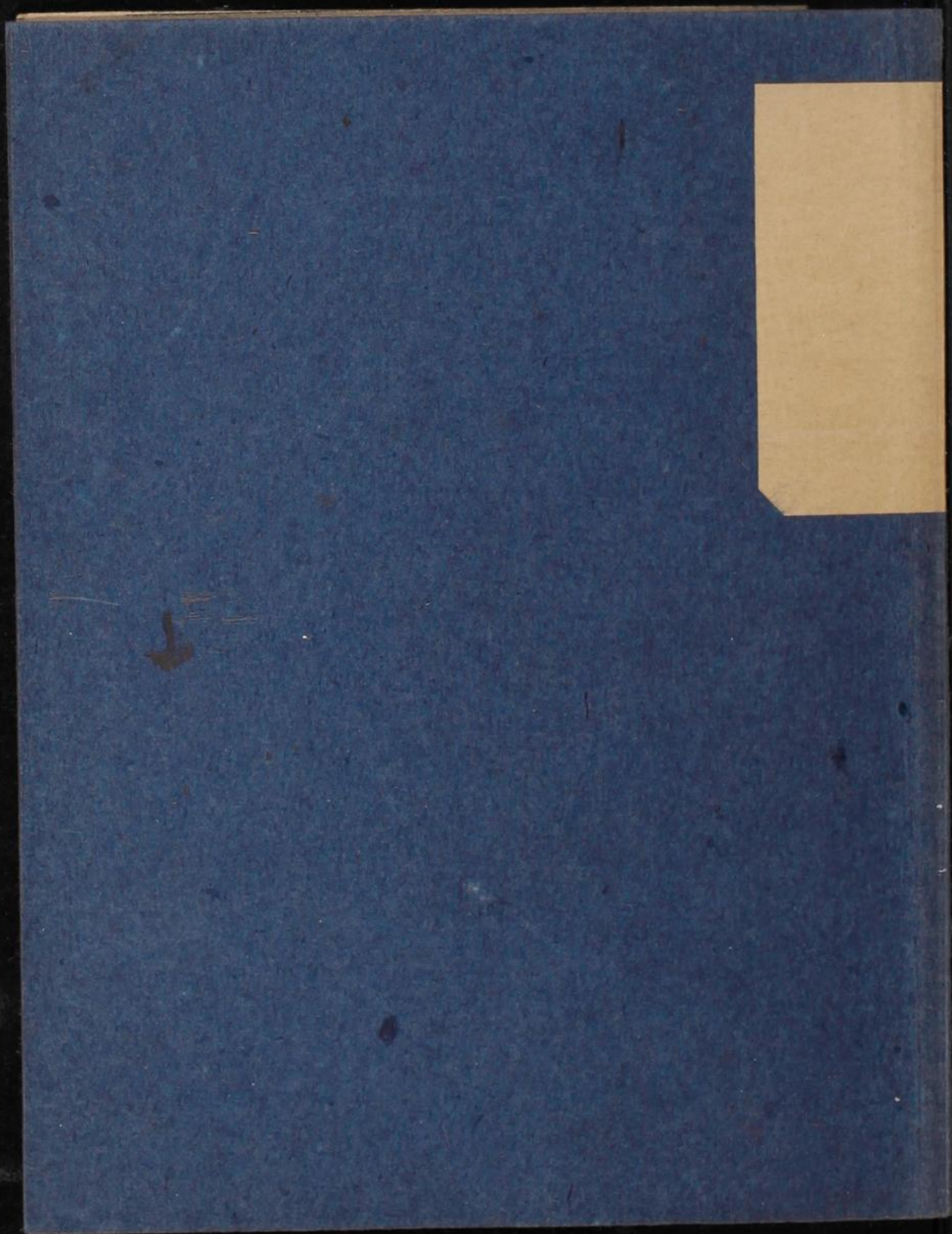
mit dem Nannmarl-Ennann in Verbindung gebracht werden, sondern scheint aus beidseitigen — beidseitig, beidseitig, beidseitig. M. Dender, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, S. 376) entlehnt zu sein.

Der Erlass von 1720 läßt die Thatfache erkennen, daß das Duellwesen auf der Giesener Hochschule damals einen beinahe unregulierten Umfang und einen überaus wilden Charakter angenommen hatte, daß die akademischen Bürger mit der altermannischen Brauche entflammten Sitte des ritterlichen Wettkampfs schon den Mißbrauch trieben und ein wüthendes Faustrecht übten. Das Edikt macht der landesväterlichen und menschenfreundlichen Gesinnung des waderen Landesfürsten wahrlich alle Ehre, es ist ein edeltes Denkmal des sogenannten „wohlwollenden Absolutismus“. Wenige Wüthler mag es damals in heftigen Landen gegeben haben, die zu den Worten des Landesfürsten nicht von Derselben Ja und Amen sprachen. Daß aber die neue Verordnung zu heuern, auf die Dauer erreicht habe, wird sich kaum behaupten lassen. Es kommt eben bei solchen eben so wohl auf Ausführung und Handhabung wie auf Geist und Inhalt an. Die Handhabung aber scheint nicht beachtet worden zu sein, daß sie der Absicht des wohlwollenden Fürsten entgegenwärtig hätte. Nach einigen Jahrzehnten sieht das wütheste Rencontre- und Duellwesen bei der Giesener Studentenschaft wieder in üppiger Blüte. Erst im Laufe unseres Jahrhunderts hat das deutsche Studententreiben — nicht zum mindesten durch das Verdienst der Juristenchaft — das Gepräge seinerer Sitte angenommen, hat auch der Giesener Student wie der Jenenser seine ursprüngliche, an Rohheit streifende Wildheit und Härtenhäuterei allmählich abgehan. Das ist gewiß dankbarer Anerkennung wert. Und doch wird kein deutscher Mann wünschen, daß der jugendlich herbe und berde Jag aus dem Charakter des deutschen Studenten jemals völlig schwinde. Ich für mein Teil bekenne, daß mit ein wenig trische, fröhliche Raubheit am Studenten weit mehr zulant, als der widerwärtige Pomadendunst und das geistige Stupetium gewisser großstädtischer und leider auch kleinstädtischer Wulstlöcher. Ein Studentengerill ist ein widerliches Mißwesen. Männer sind es doch, die unier kranken Zeit not thun. Rämliches Wesen aber empirbt sich der Student unfruchtig auf dem Festboden weit eher, als auf dem Parket.



3 g  
elb  
ari  
au  
ns  
d  
c  
oll-  
erta  
Dr  
ll )  
lich  
erun  
rd =  
iffia  
jen.  
at  
t  
Stri  
e  
dt  
ig,  
zog  
rd  
Na  
1  
2  
Dr  
vit  
l.  
and  
u.  
ach  
dr  
u.  
i-  
esu.  
n  
n  
cieln  
en u  
reg  
ag,  
en  
Bü  
lan

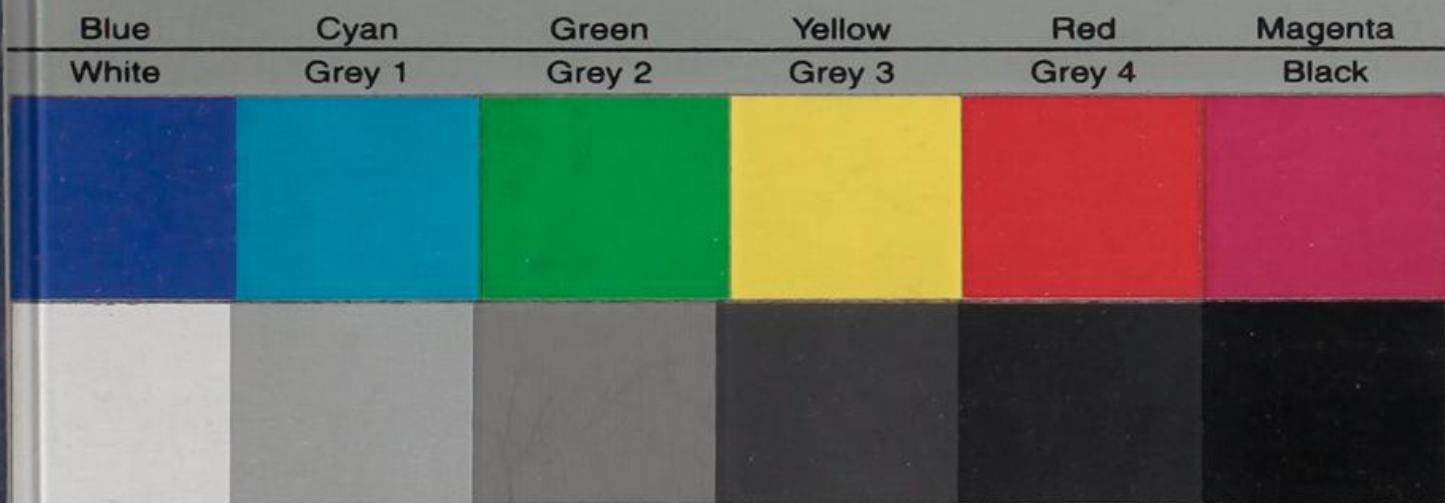




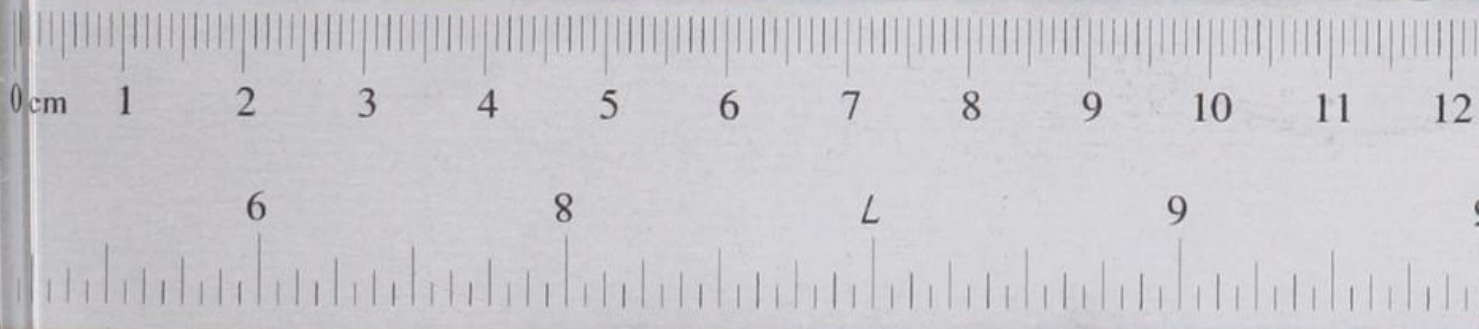


Zur Geschichte des studentischen Zweikampfes  
auf der Gießener Hochschule.

Colour & Grey Control Chart



...nige Steneren unter Studenten vertrieben haben noch heute nicht zu den Seltenheiten gehören und die Stelle der „Rencontres“ von ehemals vertreten. Wenn auch so mancher idyllische Winkel, so manche enge Aneiben, weiland geduldige Beugen eines feuchtfrohlichen Liebens, wie das seiner Zeit so berühmte „Loose Döbche“, verschwunden sind, und das gesellige Leben der einzelnen Korporationen in prächtigen Corpshäusern oder in neuzeitlichen „Restaurants“ sich vorzugsweise abspielt, so ist doch dem Gießener Studentenleben sein idyllischer Reiz nicht ganz verloren gegangen. Mag das Auge des Geleses heute schärfer wachen als in der guten



durch die Finger, wofern er es nicht gar zu toll treibt, und Wahrheit spricht noch heute das Burschenlied: „Die Whilister sind uns gewogen meist, sie ahnen im Burschen, was Freiheit heißt.“ Das Studentensprüchlein aus dem Jahre 1751: „In